

Bezeichnung “Arschloch”

Stilmittel eines Jugendmagazins verletzt nicht Menschenwürde

Das Jugendmagazin einer Tageszeitung kommentiert unter der Überschrift “Darum muss Mehmet bleiben” die bevorstehende Abschiebung eines 14-jährigen Straftäters in die Türkei. In dem Beitrag wird der Jugendliche zweimal als “Arschloch” bezeichnet. Ein Leser nimmt daran Anstoß und beschwert sich beim Deutschen Presserat. Die Chefredaktion der Zeitung erklärt, dass auf der Meinungsseite des Jugendmagazins junge Journalisten für junge Leser aktuelle Themen kommentieren. Der kritisierte Beitrag plädiere im Falle Mehmet für ein faires und rechtsstaatliches Verfahren. Bereits im ersten Satz werde deutlich, dass mit dem Verweis auf andere Städte und mit der Formulierung “Typ” Mehmet lediglich stellvertretend für den Typus eines jugendlichen Straftäters stehe. Keineswegs sollte an dieser oder an einer anderen Stelle im Text seine Person beleidigt oder herabgewürdigt werden. Mit dem Wort “Arschloch” am Anfang und Ende versuche der Text vielmehr Interesse an dem Thema zu wecken. Es handele sich dabei um ein stilistisches Mittel. Der Autor greife die Sprache von Jugendlichen auf, die sich heutzutage deutlich und ungeschminkt äußern. Im Kontext eines Jugendmagazins sei dieser zugegebenermaßen drastische Sprachgebrauch anders zu bewerten als im allgemeinen Sprachgebrauch. Das Jugendmagazin greife auf die Sprache seiner Leser zurück, um dann eigene und weiterreichende Gedanken zum Thema zu formulieren. Im Fall Mehmet heiße das: die allgemein negative Beurteilung des jugendlichen Straftäters zu erwähnen und diese dann in einem zweiten Schritt mit einem differenzierten Blick auf die komplizierte politische und rechtliche Lage zu verbinden. Dem Magazin liege nichts ferner, als sich an der in vielen Medien geschürten Hetzkampagne gegen Mehmet zu beteiligen. (1998)

Der Presserat weist die Beschwerde als unbegründet zurück, da er in der vorliegenden Veröffentlichung einen Verstoß gegen Ziffer 1 des Pressekodex nicht erkennen und die Verwendung des Wortes “Arschloch” im konkreten Fall presseethisch nicht beanstanden kann. In der Tat ist es heute so, dass die Jugendlichen sich einer wesentlich drastischeren Sprache bedienen als es in Erwachsenenkreisen normalerweise der Fall ist. Wenn die Redaktion deshalb der Ansicht ist, dass sie die gleiche Sprache verwenden muss, um ihre Leser zu erreichen, so kann dies aus Sicht des Presserats nicht kritisiert werden. (B 158/98)

Aktenzeichen:B 158/98

Veröffentlicht am: 01.01.1998

Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1);

Entscheidung: unbegründet